

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Weinbaus mit Ursprung in Griechenland in die drei neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft¹⁾ sieht vor, daß die neuen Mitgliedstaaten zu Gunsten Griechenlands Jahreszollkontingente eröffnen; diese Bestimmungen gelten nur bis 31. Dezember 1976.

Die Gemeinschaft hat am 28. April 1975 erklärt, daß die Grundbestimmungen für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik für die betreffenden Erzeugnisse in Übereinstimmung mit Artikel 35 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland festgelegt worden sind²⁾. Gemäß Artikel 36 des genannten Abkommens legt der Assoziationsrat binnen zwei Jahren nach dieser Erklärung die Regelung fest, die auf den Handel des betreffenden Erzeugnisses Anwendung findet. Diese Regelung ist noch nicht getroffen worden.

Um jede Unterbrechung zu vermeiden, die der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse von Griechenland in die Gemeinschaft schaden könnte, ist es er-

forderlich, bis zum 28. April 1977 ein dem in Artikel 6 des genannten Interimsabkommens gleichwertiges System aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für Waren der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnen die neuen Mitgliedstaaten mit Ursprung in Griechenland Einfuhrzollkontingente in Höhe der unten aufgeführten Mengen und zu den in den genannten Mitgliedstaaten am 1. Januar 1975 auf Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Zollsätzen:
Vereinigtes Königreich: 2000 hl
Dänemark: 200 hl
Irland: 200 hl.
2. Diese Kontingente gelten für Einfuhren in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 28. April 1977.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 123 vom 15. Mai 1975, S. 1

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 26 vom 18. Februar 1963, S.

Finanzbogen

Datum: 9. September 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 12
2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf einer Verordnung des Rates über die Einfuhr von Waren der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs in die drei neuen Mitgliedstaaten mit Ursprung in Griechenland
3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags
4. Ziele des Vorhabens: Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die derzeitige in den neuen Mitgliedstaaten geltende Regelung vom 1. Januar 1977 bis 28. April 1977 verlängert werden.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1976)	kommendes Haushaltsjahr (1977)
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)			
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1. Einnahmen (1)			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			unbedeutend
— im nationalen Bereich			
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	Jahr	Jahr	Jahr
5.1.1. Vorausschau Einnahmen	Die Regelung läuft am 28. April 1977 aus.		

5.2. Berechnungsmethode:

- | | |
|---|---------|
| 6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel | ja/nein |
| 6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt | ja/nein |
| 6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts | ja/nein |
| 6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen | ja/nein |

Anmerkungen:

- (1) Die Regelung sieht die Nichterhebung von Zöllen vor. Die finanzielle Auswirkung ist angesichts der Mengen geringfügig.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. November 1976 – 14 – 680 70 – E – As 28/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland enthält besondere Bestimmungen für die Einfuhr von Wein aus Griechenland nach der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und den Benelux-Ländern. Diese Bestimmungen gelten bis zum jeweils frühesten Datum entweder dem des Beschlusses des Assoziationsrates über die Bedingungen der Beseitigung der Handelshemmnisse zwischen der Gemeinschaft und Griechenland oder bis zum Datum vom 28. April 1977. Nach dem 28. April 1977 werden zwei Jahre seit der Harmonisierungserklärung verstrichen sein, und es steht den Vertragsparteien frei, alle geeigneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 36 des genannten Abkommens zu treffen. Die bestehende Regelung wird dann durch ein Gemeinschaftssystem ersetzt werden müssen.

Das nach Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft geschlossene Interimsabkommen sieht in Artikel 6 vor, daß jeder neue Mitgliedstaat zu Gunsten von Griechenland Zollkontingente eröffnet. Diese Regelung gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 1976. Obwohl es höchst unwahrscheinlich ist, daß der Assoziationsrat vor Januar 1977 über die Beseitigung von Handelshemmnissen einen Beschluß faßt, so ist es doch möglich, daß dieser während der erwähnten Zweijahresfrist, das heißt vor dem 28. April 1977, zustandekommt. Es ist deshalb wünschenswert, daß die für mengenmäßig begrenzte Einfuhren von griechischen Weinen in die drei neuen Mitgliedstaaten gewährte Vorzugsbehandlung nicht am 1. Januar 1977 ausläuft.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die derzeitige in den neuen Mitgliedstaaten geltende Regelung vom 1. Januar 1977 bis 28. April 1977 verlängert werden.